

Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Dienstwohnungen für Priester

Die Gewährung einer kostenfreien Wohnung stellt regelmäßig einen Sachbezug für den Geistlichen dar, der zu versteuern ist. Auf Empfehlung der bayerischen Finanzdirektoren nach deren Rücksprache beim Landesamt für Finanzen ist dabei nicht mehr auf einen pauschalen Mietwert abzustellen, sondern der ortsübliche Mietwert anzusetzen. Durch die in der Vergangenheit erfolgte regelmäßige Fortschreibung der pauschalen Mietwerte wird sich in vielen Fällen keine wesentliche Abweichung vom tatsächlichen Mietwert ergeben.

In Besitzstandsfällen, also solange der Priester noch in seiner bisherigen Wohnung verbleibt, kann nach wie vor nach den pauschalen Sätzen verfahren werden. Erst mit einem Wohnungswechsel, also z.B. bei einer Versetzung, sind dann für die Zukunft die ortsüblichen Werte anzusetzen.